

SATZUNG

DER

Deutschen Lebens - Rettungs - Gesellschaft

Ortsgruppe Hochheim e. V.

I. Name / Sitz / Zweck / Geschäftsjahr

§ 1

Name / Sitz

1. Die Ortsgruppe Hochheim e.V. der Deutschen Lebens – Rettungs - Gesellschaft (nachfolgend DLRG Hochheim e.V. genannt) ist eine Gliederung welches in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg eingetragenem Bezirkes Main e.V. der Deutschen Lebens – Rettungs - Gesellschaft.

Die Ortsgruppe führt den Namen:

„Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Ortsgruppe Hochheim e.V.“
(Abkürzung DLRG Hochheim e.V.)

2. Die Ortsgruppe Hochheim e.V. ist unter der Nr. 273 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hochheim eingetragen.
Jetzt Amtsgericht Wiesbaden –Registergericht- Registerblatt VR 4119
3. Sitz der DLRG - Hochheim e.V. ist Hochheim.

§ 2

Zweck

1. Die DLRG - Hochheim e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Ziff. (2) gehören insbesondere:
 - Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
6. Die DLRG Hochheim e.V. arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe Hochheim e. V.
7. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Hochheim e.V. können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung der Ortsgruppe Hochheim e.V. sowie der „Übergeordneten Gliederung“ an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG Hochheim e.V. aus und werden in der „Übergeordneten Gliederung“ durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden kann.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG - Jugend regelt die Jugendordnung.
Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

6. a) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluß des Mitgliedes
- b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der DLRG Hochheim e.V. schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
7. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG- schädigendem Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrengerichtsordnung der DLRG.
8. Die Mitglieder haben den für die DLRG Hochheim e.V. festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
10. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Hochheim e.V. abzugeben.
11. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG Hochheim e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Gliederungen

1. Der Ortsgruppe kann Stützpunkte einrichten.

§ 6

Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die Satzung der DLRG Hochheim e.V. muß mit der jeweils gültigen Fassung in Einklang mit der Satzung der „Übergeordneten Gliederung“ stehen.
2. Die DLRG Hochheim e.V. ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen. Die Satzung einschl. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der „Übergeordneten Gliederung“.
3. Die DLRG Hochheim e.V. hat der „Übergeordneten Gliederung“ Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluß sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
4. Die DLRG Hochheim e.V. kann ihr Stimmrecht im Bezirkstag und Bezirksrat nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber der „Übergeordneten Gliederung“ termingerecht nachgekommen ist.
5. Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, den Ortsverband regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und / oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung gegen und / oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.
6. Zu allen Mitgliederversammlungen ist die „Übergeordnete Gliederung“ fristgerecht einzuladen; Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG Hochheim e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Im DLRG- internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7

DLRG - Jugend

1. Die DLRG- Jugend in der DLRG Hochheim e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur DLRG Hochheim e.V. wird dadurch nicht berührt.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Hochheim e.V. und die damit verbundene Arbeit als Träger der freien Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Hochheim e.V. dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart.
5. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. Organe

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Hochheim e.V. . Sie tritt jährlich einmal zusammen und muß spätestens am 05.März eines jeden Jahres stattfinden.
2. Zur Mitgliederversammlung muß schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Beschlüsse und Wahlen erfordern - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beschlossen wird. Diese Regelungen gelten für Vorstandssitzungen analog.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Hochheim e.V. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl von Delegierten zur Kreisverbandstagung
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festlegung der Finanzrichtlinien
 - f) Beschlußfassung über Beitragshöhe
 - g) Beschlußfassung über Anträge
 - h) Satzungsänderung
 - i) Auflösung der DLRG Hochheim e.V.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung en bloc durchgeführt werden.
8. Der Vorsitzende der DLRG Hochheim e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen, sowie anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand

§ 9 Bezirkstag/rat

Entfällt

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Hochheim e.V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Ordnungen und Richtlinien/Anweisungen der übergeordneten Gliederungen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendausschuß vertreten.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Technischer Leiter
 - e) Jugendwart

Der Vorstand kann erweitert werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
4. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender sein.

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter, die Revisoren und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Hochheim e.V. mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.
Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Vorsitzenden neu wählt.

8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
9. Für die Beschlußfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziffer. 2, 5 und 7 entsprechend Anwendung.

§ 11 Kommissionen

1. Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 10 Ziff. 8.
2. Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlußfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden

§ 12 Schieds- und Ehrengericht

1. Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG- Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.
Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
2. Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern. Die Ahndung von Verletzungen der ANTI- Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge oder Verwarnung
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe.
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

3. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist.
Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren, regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrenordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.
4. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
5. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
6. Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Hochheim Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§14 Gestaltungsordnung DLRG Markenschutz und Material

1. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München Warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
3. Die DLRG Hochheim e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
4. Für die Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des DLRG - Materials ist die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 15 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die jeweils gültige Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 16 Ausführungsbestimmungen

1. Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung.
2. Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
3. Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG

V. Schlußbestimmungen

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Gliederung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand der DLRG Hochheim e.V. ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.
4. Dies gilt auch, sofern lediglich Änderungen aufgrund von Satzungsänderungen übergeordneter Gliederungen nachvollzogen werden, damit die Satzung der Ortsgruppe mit diesen in Einklang steht.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Hochheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
2. Nach Auflösung der DLRG Hochheim e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der „Übergeordneten Gliederung“ übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Kreisverbands-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen –nach Zustimmung des Finanzamtes- einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 20.09.98 auf einer zu diesem Zweck Einberufenen Mitgliederversammlung in Hochheim beschlossen.

Sie wurde am 01.10.98 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.

2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hochheim in Kraft.

Fassung vom 20.09.1998

1. Änderung vom 16.Feb.2000; Vorstandsbeschluss;/ Eintragung ins Vereinsregister am 29.Mai 2000
2. Änderung vom 26.02.2010 (Vorgabe Satzung des Landesverbandes Hessen e.V.)